

Schulgesetz (Führungsstrukturen)

Geltendes Recht	Entwurf vom 31. August 2018	Kommentierungen
	<b>Schulgesetz</b>	
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i>	
	<b>I.</b>	
	Der Erlass SAR <a href="#">401.100</a> (Schulgesetz vom 17. März 1981) (Stand 1. August 2018) wird wie folgt geändert:	
<p><b>§ 4</b> Schulpflicht</p> <p><sup>1</sup> Alle Kinder und Jugendlichen mit Aufenthalt im Kanton unterstehen der Schulpflicht. Sie beginnt mit dem Eintritt in den Kindergarten und dauert elf Jahre oder bis zum erfolgreichen früheren Abschluss einer Grundausbildung an der Volksschule, längstens jedoch bis zur Vollendung des 16. Altersjahrs.</p> <p><sup>2</sup> Stichtag für den Eintritt in den Kindergarten auf den Beginn des kommenden Schuljahrs ist der 31. Juli desjenigen Jahrs, an dem das Kind sein viertes Altersjahr vollendet hat.</p> <p><sup>3</sup> Aus wichtigen Gründen kann das Departement Bildung, Kultur und Sport ein Kind auf Gesuch der Inhaber der elterlichen Sorge vorübergehend von der Schulpflicht entbinden oder vorzeitig daraus entlassen.</p>		

Geltendes Recht	Entwurf vom 31. August 2018	Kommentierungen
<p><sup>4</sup> Die Schulpflicht kann auch im Rahmen einer Privatschule oder einer privaten Schulung erfüllt werden. Der Regierungsrat regelt hinsichtlich des Unterrichts der schulpflichtigen Kinder die Meldepflicht der Inhaber der elterlichen Sorge gegenüber der zuständigen Schulpflege.</p>	<p><sup>4</sup> Die Schulpflicht kann auch im Rahmen einer Privatschule oder einer privaten Schulung erfüllt werden. Der Regierungsrat regelt hinsichtlich des Unterrichts der schulpflichtigen Kinder die Meldepflicht der Inhaber der elterlichen Sorge gegenüber [...] <u>dem</u> zuständigen [...] <u>Gemeinderat</u>.</p>	<p>Der Gemeinderat tritt an die Stelle der Schulpflege.</p>
<p><b>§ 5</b> Hinausschieben der Schulpflicht</p> <p><sup>1</sup> Die Schulpflege kann auf Gesuch der Eltern den späteren Eintritt in den Kindergarten gestatten.</p>	<p><sup>1</sup> [...] <u>Der Gemeinderat</u> kann auf Gesuch der Eltern den späteren Eintritt in den Kindergarten gestatten.</p>	<p>Der Gemeinderat tritt an die Stelle der Schulpflege.</p>
<p><b>§ 6</b> Unentgeltlicher Schulort Volksschule</p> <p><sup>1</sup> Die Schulpflicht ist in der Regel in den öffentlichen Schulen der Wohngemeinde oder des Schulkreises, zu dem die Wohngemeinde gehört, zu erfüllen.</p> <p><sup>2</sup> Erfolgt der Unterrichtsbesuch ohne wichtige Gründe an der Volksschule einer anderen Gemeinde, entfällt die Unentgeltlichkeit gemäss § 3 Abs. 3. Das Schulgeld, das die Gemeinde erhebt, darf höchstens kostendeckend sein.</p> <p><sup>3</sup> Kinder und Jugendliche mit Aufenthalt in Heimen erfüllen ihre Schulpflicht in den Heimschulen oder den öffentlichen Schulen der Region.</p>	<p><sup>2</sup> Erfolgt der Unterrichtsbesuch ohne wichtige Gründe an der Volksschule einer anderen Gemeinde, entfällt die Unentgeltlichkeit gemäss § 3 Abs. 3. [...] <u>Der Gemeinderat der Wohngemeinde entscheidet über die [...] Bezahlung eines höchstens [...] kostendeckenden Schulgeldes durch die Eltern.</u></p>	<p>Neu soll der Gemeinderat direkt darüber entscheiden können, ob ein wichtiger Grund vorliegt und dementsprechend das Schulgeld übernommen wird. Bislang entschied das BKS bei Uneinigkeit der Gemeinde und der Eltern in Form eines erstinstanzlichen Entscheids, der anschliessend an den Regierungsrat weitergezogen werden konnte. Künftig wird wie bei anderen schulischen Entscheiden der zuständige Schulrat des Bezirks als erste Beschwerdeinstanz fungieren.</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 31. August 2018	Kommentierungen
<p><b>§ 7</b> Unterrichtszeiten</p> <p><sup>1</sup> Das Schuljahr beginnt am zweiten Montag im August. Das erste Schulhalbjahr endet frühestens am dritten und spätestens am fünften Samstag nach Neujahr. Das zweite Schulhalbjahr endet mit den Sommerferien. Je zwei Wochen Frühlings-, Herbst- und Weihnachtsferien sowie drei Wochen Sommerferien werden für den Kanton einheitlich durch den Erziehungsrat festgelegt. <sup>1)</sup></p> <p><sup>2</sup> Den Rahmen für vier weitere Ferienwochen setzt das zuständige Departement nach Anhören der Schulpflegen fest.</p> <p><sup>3</sup> In der Volksschule dauert der Unterricht von Montag bis Freitag. An den kantonalen Schulen werden die Unterrichtstage vom Regierungsrat festgelegt.</p> <p><sup>4</sup> ...</p> <p><sup>5</sup> Der Regierungsrat legt nach Anhören des Erziehungsrates den Rahmen für die Unterrichtszeiten fest. Dabei berücksichtigt er die Bedürfnisse der Kinder und der Familien.</p>	<p><sup>2</sup> Den Rahmen für vier weitere Ferienwochen setzt das zuständige Departement nach Anhören der [...] <u>Gemeinderäte</u> fest.</p>	<p>Die Gemeinderäte treten an die Stelle der Schulpflegen.</p>
<p><b>§ 13</b> Lehrplan</p> <p><sup>1</sup> Der Lehrplan enthält die Bereiche Sprachen, Mathematik und Naturwissenschaften, Sozial- und Geisteswissenschaften (inklusive Ethik und Religionen), Musik, Kunst und Gestaltung, Bewegung und Gesundheit.</p>		

<sup>1)</sup> Vorzeitige Inkraftsetzung auf den 1. Dezember 2003 mit RRB vom 15. Oktober 2003 (AGS 2003 S. 250).

Geltendes Recht	Entwurf vom 31. August 2018	Kommentierungen
<p><sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt für Primarschule und Oberstufe die einzelnen Unterrichtsbereiche, die Zahl der Unterrichtslektionen und ihre Dauer, die Lernziele und die Stoffauswahl sowie die Anforderungen an die Schülerinnen und Schüler bezüglich ihrer Selbst- und Sozialkompetenzen durch Verordnung. Er beachtet dabei die interkantonale Harmonisierung der Lehrpläne.</p> <p><sup>3</sup> Er regelt für den Kindergarten die Unterrichtsdauer sowie die Richtziele der Selbst-, Sozial- und Sachkompetenzen durch Verordnung.</p>	<p><sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt für Primarschule und Oberstufe die einzelnen Unterrichtsbereiche, die Zahl der Unterrichtslektionen und ihre Dauer, die Lernziele und die Stoffauswahl sowie die Anforderungen an die Schülerinnen und Schüler bezüglich ihrer [...] <u>überfachlichen Kompetenzen</u> durch Verordnung. Er beachtet dabei die interkantonale Harmonisierung der Lehrpläne.</p> <p><sup>3</sup> Er regelt für den Kindergarten die Unterrichtsdauer sowie die Richtziele der [...] <u>fachlichen</u> und [...] <u>überfachlichen Kompetenzen</u> durch Verordnung.</p>	<p>Gemäss dem neuen Aargauer Lehrplan Volksschule (auf der Basis des Lehrplans 21) werden die Begriffe der Selbst- und Sozialkompetenzen durch den Begriff der überfachlichen Kompetenzen ersetzt.</p> <p>Gemäss dem neuen Aargauer Lehrplan Volksschule (auf der Basis des Lehrplans 21) werden die Begriffe der Selbst- und Sozialkompetenzen durch den Begriff der überfachlichen Kompetenzen ersetzt.</p>
<p><b>§ 13a</b> Laufbahnentscheide</p> <p><sup>1</sup> Die Promotion innerhalb der Primarschule und der Oberstufe findet aufgrund eines leistungsbezogenen und selektiven Notenzeugnisses statt. Vorbehalten bleibt die Promotion von Schülerinnen und Schülern in der 1. Klasse der Primarschule sowie von Schülerinnen und Schülern mit besonderen schulischen Bedürfnissen.</p> <p><sup>2</sup> Für den Stufen- und Typenwechsel gilt ein Empfehlungsverfahren. Bei fehlender Übereinstimmung zwischen der Schulpflege und den Eltern der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers können Stufen- und Typenwechsel von einer Prüfung abhängig gemacht werden.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zu allen schulischen Laufbahnentscheiden.</p>	<p><sup>2</sup> Für den Stufen- und Typenwechsel gilt ein Empfehlungsverfahren. Bei [...] <u>Uneinigkeit</u> können [...] Stufen- und Typenwechsel von einer Prüfung abhängig gemacht werden.</p>	<p>Die Zuständigkeiten sind unten in § 73 geregelt, weshalb die Regelung hier vereinfacht werden kann. Dasselbe gilt für das Vorgehen bei Uneinigkeit unter den beteiligten Personen.</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 31. August 2018	Kommentierungen
	<p><b>§ 17a</b> Kirchlicher Religionsunterricht</p> <p><sup>1</sup> Zur Erteilung des kirchlichen Religionsunterrichts sind den öffentlich rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften für zwei Wochenstunden pro Abteilung innerhalb der Unterrichtszeit unentgeltlich geeignete Schulräume zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>Diese Regelung entspricht der ursprünglichen Regelung von § 72, der aus systematischen Gründen nun hier ins Gesetz eingefügt wird.</p>
<p><b>§ 18a</b> Klassenlehrer</p> <p><sup>1</sup> Die Schulpflege bestimmt für jede Abteilung einen hauptverantwortlichen Klassenlehrer.</p>	<p><b>§ 18a</b> [...] <u>Klassenlehrperson</u></p> <p><sup>1</sup> [...] <u>Für jede Abteilung [...] ist eine hauptverantwortliche Lehrperson zu bestimmen.</u></p>	<p>Da es sich hier um eine rein operative Tätigkeit handelt, bedarf es hier keiner eigentlichen Kompetenznorm.</p>
<p><b>§ 29a</b> Angebot und Durchführung</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden bieten den Sprachheilunterricht an. Der Regierungsrat legt den Umfang fest. Bei den übrigen Massnahmen werden Angebot und Umfang mittels kantonaler Planung festgelegt.</p> <p><sup>2</sup> Der Besuch des Sprachheilunterrichts setzt eine Abklärung durch eine Fachperson und die Zuweisung durch die Schulpflege voraus.</p>	<p><sup>2</sup> Der Besuch des Sprachheilunterrichts setzt eine Abklärung durch eine Fachperson [...] voraus.</p>	<p>Die Zuweisung stellt im weiteren Sinn ein Laufbahnentscheid dar, weshalb es obsolet ist, die betreffende Zuständigkeit an dieser Stelle nochmals speziell zu normieren. Beim Einverständnis der Eltern bedarf es entsprechend auch keines formellen Entscheids.</p>
<p><b>§ 36a</b> Mitwirkungspflichten der Eltern</p> <p><sup>1</sup> Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern müssen die Lehrpersonen oder die Schulleitung über Verhaltensänderungen ihres Kinds oder über Ereignisse, die sich in dessen Umfeld abspielen, informieren, soweit dies für den Schulalltag von Bedeutung ist.</p>		

Geltendes Recht	Entwurf vom 31. August 2018	Kommentierungen
<p><sup>2</sup> Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern haben die Pflicht, an Elternveranstaltungen oder Gesprächen teilzunehmen, die von der Schulpflege, der Schulleitung oder einer Lehrperson angeordnet werden.</p> <p><sup>3</sup> Bleiben die Eltern beziehungsweise die Pflegeeltern von der Schulpflege, der Schulleitung oder einer Lehrperson angeordneten Elternveranstaltungen oder Gesprächen unentschuldig fern, können sie von der Schulpflege unter Androhung von Strafe vorgeladen werden. Folgen die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern der Vorladung nicht, spricht die Schulpflege eine Busse aus. Im Wiederholungsfall erstattet die Schulpflege von Amtes wegen Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft für die Bezirke. Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind mit einer Busse von mindestens Fr. 600.– bis höchstens Fr. 1'000.– zu bestrafen.</p>	<p><sup>2</sup> Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern haben die Pflicht, an Elternveranstaltungen oder Gesprächen teilzunehmen, die [...] <u>vom Gemeinderat</u>, der Schulleitung oder einer Lehrperson angeordnet werden.</p> <p><sup>3</sup> Bleiben die Eltern beziehungsweise die Pflegeeltern <u>von dem Gemeinderat</u>, von der [...] Schulleitung oder einer Lehrperson angeordneten Elternveranstaltungen oder Gesprächen unentschuldig fern, können sie [...] <u>vom Gemeinderat</u> unter Androhung von Strafe vorgeladen werden. Folgen die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern der Vorladung nicht, spricht [...] <u>der Gemeinderat</u> eine Busse <u>von höchstens Fr. 500.–</u> aus. Im Wiederholungsfall erstattet [...] <u>der Gemeinderat</u> von Amtes wegen Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft für die Bezirke. Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind mit einer Busse von mindestens Fr. 600.– bis höchstens Fr. 1'000.– zu bestrafen.</p>	<p>Der Gemeinderat tritt an die Stelle der Schulpflege.</p> <p>Der Gemeinderat tritt an die Stelle der Schulpflege. Der Bussenrahmen in der Kompetenz des Gemeinderats wird hier eingefügt, nachdem im Übrigen § 37a SchulG aufgehoben werden kann, weil sich die Strafsanktionen des Gemeinderats und die Verfahrensregelungen bereits aus den §§ 38 und 112 des Gemeindegesetzes ergeben.</p>
<p><b>§ 37</b> Schulversäumnisse</p> <p><sup>1</sup> Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind verantwortlich, dass ihr schulpflichtiges Kind die Schule regelmässig besucht.</p> <p><sup>2</sup> Bei vorsätzlichem unentschuldigtem Fernhalten des Kinds von der Schule bis höchstens drei Schultage werden die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern von der Schulpflege gemahnt und im Wiederholungsfall mit einer Busse bestraft.</p>	<p><sup>2</sup> Bei vorsätzlichem unentschuldigtem Fernhalten des Kinds von der Schule bis höchstens drei Schultage werden die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern [...] <u>vom Gemeinderat</u> gemahnt und im Wiederholungsfall mit einer Busse <u>von höchstens Fr. 500.–</u> bestraft.</p>	<p>Der Gemeinderat tritt an die Stelle der Schulpflege. Der Bussenrahmen in der Kompetenz des Gemeinderats wird hier eingefügt, nachdem im Übrigen § 37a SchulG aufgehoben werden kann, weil sich die Verfahrensregelungen bereits aus den §§ 38 und 112 des Gemeindegesetzes ergeben.</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 31. August 2018	Kommentierungen
<p><sup>3</sup> Wenn das Fernhalten gemäss Absatz 2 länger als drei Schultage dauert, erstattet die Schulpflege von Amtes wegen Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft für die Bezirke und nötigenfalls Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gemäss Art. 307 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) vom 10. Dezember 1907 <sup>1)</sup>. Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind mit einer Busse von mindestens Fr. 600.– bis höchstens Fr. 1'000.–, im Wiederholungsfall mit einer Busse von mindestens Fr. 1'000.– bis höchstens Fr. 2'000.–, zu bestrafen.</p>	<p><sup>3</sup> Wenn das Fernhalten gemäss Absatz 2 länger als drei Schultage dauert, erstattet [...] <u>der Gemeinderat</u> von Amtes wegen Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft für die Bezirke und nötigenfalls Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde [...] . Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind mit einer Busse von mindestens Fr. [...] 600.– bis höchstens Fr. [...] 1'000.–, im Wiederholungsfall mit einer Busse von mindestens Fr. [...] 1'000.– bis höchstens Fr. [...] 2'000.– [...] zu bestrafen.</p>	<p>Der Gemeinderat tritt an die Stelle der Schulpflege.</p>
<p><b>§ 37a</b> Strafkompetenz der Schulpflege; Rechtsmittel</p> <p><sup>1</sup> Die Schulpflege kann gemäss den §§ 36a Abs. 3 und 37 Abs. 2 Bussen durch Strafbefehl bis höchstens Fr. 500.– aussprechen.</p> <p><sup>2</sup> Gegen einen Strafbefehl kann die gebüsste Person bei der Schulpflege unter Ausschluss der Verwaltungsbeschwerde innert 20 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Dadurch wird der Strafbefehl aufgehoben.</p> <p><sup>3</sup> Die Einsprache erhebende Person ist zu einer Verhandlung vor die Schulpflege oder ein von ihr bestimmtes Mitglied vorzuladen. Die Schulpflege fällt einen begründeten Entscheid.</p> <p><sup>4</sup> Gegen den Strafentscheid kann innert 20 Tagen nach Eröffnung bei der Bezirksgerichtspräsidentin beziehungsweise beim Bezirksgerichtspräsidenten als Einzelrichterin beziehungsweise als Einzelrichter schriftlich Beschwerde zum endgültigen Entscheid erhoben werden.</p>	<p><b>§ 37a Aufgehoben.</b></p>	<p>Es kann auf die Kommentierungen zu den §§ 36a und 37 verwiesen werden.</p>

<sup>1)</sup> SR [210](#)

Geltendes Recht	Entwurf vom 31. August 2018	Kommentierungen
<p><sup>5</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 <sup>1)</sup>.</p>		
<p><b>§ 38c</b> 3. Anordnung durch Schulpflegen</p> <p><sup>1</sup> Die Schulpflegen können folgende Disziplinar-massnahmen anordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) schriftlicher Verweis;</li><li>b) gemeinnützige Arbeitsleistung bis maximal sechs unterrichtsfreie Halbtage;</li><li>c) vorbeugender Ausschluss aus besonderen Schulveranstaltungen wie insbesondere Lagern oder Projektwochen;</li><li>d) Versetzung in eine andere Abteilung der gleichen Klasse innerhalb des Schulorts oder des Gemeindeverbands oder einer anderen Gemeinde;</li><li>e) befristeter oder dauernder Ausschluss aus Wahlfächern, in denen sich das fehlbare Verhalten zeigt;</li><li>f) befristeter vollständiger oder teilweiser Schulausschluss bis höchstens sechs Schulwochen pro Schuljahr;</li><li>g) Wegweisung von der Schule nach Vollendung der Schulpflicht.</li></ul>	<p><b>§ 38c</b> 3. Anordnung durch [...] <u>die Gemeinderäte</u></p> <p><sup>1</sup> Die [...] <u>Gemeinderäte</u> können folgende Disziplinar-massnahmen anordnen:</p>	<p>Die Gemeinderäte treten an die Stelle der Schulpflegen</p> <p>Die Gemeinderäte treten an die Stelle der Schulpflegen.</p>
<p><b>§ 38d</b> 4. Anordnung durch das Departement Bildung, Kultur und Sport</p>		

<sup>1)</sup> SR [311.0](#)



Geltendes Recht	Entwurf vom 31. August 2018	Kommentierungen
<p><sup>1</sup> Das Departement Bildung, Kultur und Sport kann auf Antrag der Schulpflege einen befristeten vollständigen oder teilweisen Schulausschluss bis höchstens zwölf Schulwochen pro Schuljahr verfügen.</p> <p><sup>2</sup> Das Departement Bildung, Kultur und Sport kann auf Antrag der Schulpflege in Abstimmung mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde beziehungsweise der Jugendanwaltschaft eine Schülerin oder einen Schüler für die Dauer eines Verfahrens um Einweisung in ein Erziehungsheim vom Unterrichtsbesuch ausschliessen, wenn der ordentliche Schulbetrieb auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann.</p>	<p><sup>1</sup> Das Departement Bildung, Kultur und Sport kann auf Antrag [...] <u>des Gemeinderats</u> einen befristeten vollständigen oder teilweisen Schulausschluss bis höchstens zwölf Schulwochen pro Schuljahr verfügen.</p> <p><sup>2</sup> Das Departement Bildung, Kultur und Sport kann auf Antrag [...] <u>des Gemeinderats</u> in Abstimmung mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde beziehungsweise der Jugendanwaltschaft eine Schülerin oder einen Schüler für die Dauer eines Verfahrens um Einweisung in ein Erziehungsheim vom Unterrichtsbesuch ausschliessen, wenn der ordentliche Schulbetrieb auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann.</p>	<p>Der Gemeinderat tritt an die Stelle der Schulpflege.</p> <p>Der Gemeinderat tritt an die Stelle der Schulpflege.</p>
<p><b>§ 38f</b> 6. Rechtsmittel</p> <p><sup>1</sup> Disziplinar massnahmen, die von Lehrpersonen an der Volksschule angeordnet werden, sind nicht mittels Beschwerde anfechtbar und sofort vollstreckbar.</p> <p><sup>2</sup> Disziplinar massnahmen, die von der Schulpflege angeordnet werden, können mittels Beschwerde zum endgültigen Entscheid an den Schulrat des Bezirks weitergezogen werden. Vorbehalten bleibt Absatz 3.</p> <p><sup>3</sup> Folgende Disziplinar massnahmen sind mittels Beschwerde an den Regierungsrat weiterziehbar:</p> <p>a) der durch die Schulpflege oder das Departement Bildung, Kultur und Sport angeordnete befristete vollständige oder teilweise Schulausschluss;</p> <p>b) die Wegweisung von der Schule nach Vollendung der Schulpflicht;</p>	<p><sup>1</sup> Disziplinar massnahmen, die von Lehrpersonen an der Volksschule angeordnet werden, sind [...] _sogar_ vollstreckbar.</p> <p><sup>2</sup> Disziplinar massnahmen, die [...] <u>vom Gemeinderat</u> angeordnet werden, können mittels Beschwerde zum endgültigen Entscheid an den Schulrat des Bezirks weitergezogen werden. Vorbehalten bleibt Absatz 3.</p> <p>a) der durch [...] <u>den Gemeinderat</u> oder das Departement Bildung, Kultur und Sport angeordnete befristete vollständige oder teilweise Schulausschluss;</p>	<p>Aufgrund der verfassungsmässig garantierten Rechtsweggarantie darf hier die Beschwerde nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Gemeinderat tritt an die Stelle der Schulpflege.</p> <p>Der Gemeinderat tritt an die Stelle der Schulpflege.</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 31. August 2018	Kommentierungen
c) der Schulausschluss für die Dauer eines Verfahrens um Einweisung in ein Erziehungsheim.		
<p><b>§ 52</b> Grundsatz</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden sind verpflichtet, die Volksschule einschliesslich der Sonderschulen selbst zu führen oder sich an einer entsprechenden Kreisschule zu beteiligen beziehungsweise das Schulgeld für Kinder mit Aufenthalt auf ihrem Gebiet zu übernehmen.</p> <p><sup>2</sup> Die Errichtung neuer Schulen und Abteilungen bedarf der Zustimmung des zuständigen Departements; es kann nach Anhören von Gemeinderat und Schulpflege die Errichtung neuer und die Aufhebung bisheriger Abteilungen anordnen.</p> <p><sup>3</sup> Gemeinden und Gemeindeverbände, die einen Kindergarten, eine Einschulungsklasse, eine Kleinklasse, eine unterstützte Regelklasse, eine Schule der Oberstufe oder eine Sonderschule führen, sind im Rahmen der zulässigen Schülerzahlen der Abteilungen verpflichtet, Kinder aus anderen Gemeinden, in denen keine solchen Schulen bestehen, unter den gleichen Voraussetzungen aufzunehmen wie Kinder mit Aufenthalt in der Gemeinde selbst.</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat legt den Rahmen fest, innerhalb dessen die Gemeinden untereinander das Schulgeld vereinbaren können. Für die Fälle, in denen sich die Gemeinden nicht einigen können, regelt der Regierungsrat die Höhe der Schulgelder. Diese decken in der Regel die Vollkosten, mindestens jedoch die zusätzlichen Kosten im Einzelfall, die durch den Schulbesuch entstehen.</p>	<p><sup>2</sup> Die Errichtung neuer Schulen und Abteilungen bedarf der Zustimmung des zuständigen Departements; es kann nach Anhören [...] <u>des Gemeinderats</u> die Errichtung neuer und die Aufhebung bisheriger Abteilungen anordnen.</p>	<p>Nach dem Ausscheiden der Schulpflege bleibt es bei der Anhörung beim Gemeinderat.</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 31. August 2018	Kommentierungen
<p><sup>5</sup> Schulen der Primarschulstufe können durch Beschluss des Grossen Rats aufgehoben werden, wenn die Schülerzahl dauernd weniger als fünfzehn beträgt.</p>		
<p><b>§ 56</b> Zweck und Organisation</p> <p><sup>1</sup> Zur Errichtung und Führung einer Kreisschule können zwei oder mehrere Gemeinden einen Verband bilden oder einen Vertrag abschliessen.</p> <p><sup>2</sup> Der Kreisschulverband übernimmt für seine Schulen die Rechte und Pflichten der beteiligten Gemeinden.</p> <p><sup>3</sup> Für die Errichtung und die Organisation des Kreisschulverbandes gelten sinngemäss die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz) vom 19. Dezember 1978 <sup>1)</sup>. Die Kreisschulpflege tritt an die Stelle des Vorstandes oder sie bildet ein zusätzliches Organ.</p>	<p><sup>3</sup> Für die Errichtung und die Organisation des Kreisschulverbandes gelten sinngemäss die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz) vom 19. Dezember 1978 <sup>2)</sup>. [...] <u>Der Vorstand übernimmt dabei die [...] Funktion des [...] Gemeinderats und konstituiert sich selbst. In der Regel soll ihm mindestens eine Vertreterin oder [...] ein [...] Vertreter pro angeschlossene Gemeinde angehören; er muss aber insgesamt mindestens drei Mitglieder umfassen.</u></p>	<p>Mit dem Verzicht auf eine Schulpflege fällt die Kreisschulpflege als Organ eines Kreisschulverbands ausser Betracht. In Berücksichtigung der betreffenden Grundnorm von § 80 des Gemeindengesetzes, wonach dem Vorstand in der Regel nicht mehr als ein Vertreter pro Gemeinde angehören darf, ist hier eine Spezialregelung zu schaffen. Denn bilden nur zwei Gemeinden einen Schulverband, wäre ein aus lediglich zwei Mitgliedern bestehender Vorstand ein zu kleines Gremium. Demgegenüber soll keine Obergrenze festgelegt werden.</p>

<sup>1)</sup> SAR [171.100](#)

<sup>2)</sup> SAR [171.100](#)

Geltendes Recht	Entwurf vom 31. August 2018	Kommentierungen
	<p><sup>4</sup> Bei Kreisschulen, die vertraglich gemeinsam mit anderen Gemeinden geführt werden, kann den Mitgliedern von Gemeinderäten dieser Gemeinden in Bezug auf die im betreffenden Vertrag geregelten schulischen Angelegenheiten Einsitz mit beratender Stimme, abgestuftem oder vollem Stimmrecht in den Gemeinderäten der Standortgemeinden eingeräumt werden.</p>	<p>Diese Regelung entspricht dem bisherigen § 69 Abs. 4, wobei der Gemeinderat an die Stelle der Schulpflege tritt. Sie wird aus systematischen Gründen neu hier in den § 56 eingefügt, weil die restlichen Absätze ersatzlos gestrichen werden und das Kapitel 7.1. "Gemeinderat" nicht mit einem "verlorenen" Absatz 4 beginnen sollte.</p>
	<p><b>§ 58d</b> Übertritt in die öffentliche Volksschule</p> <p><sup>1</sup> Liegt beim Übertritt von einer staatlich bewilligten Privatschule in die öffentliche Volksschule eine entsprechende Empfehlung vor, wird die Schülerin beziehungsweise der Schüler ohne weiteren Entscheid der aufnehmenden Schule aufgenommen.</p>	<p>Diese Regelung entspricht inhaltlich der Regelung von § 73 Abs. 2<sup>bis</sup>, die systematisch anders platziert wird. Präzisierend gilt dies nur für die Volksschule, nicht aber für den Übertritt an die Sekundarstufe II.</p>
<b>7.1. Schulpflege</b>	<b>7.1. [...] <u>Gemeinderat</u></b>	Der Gemeinderat tritt an die Stelle der Schulpflege.
<p><b>§ 69</b> Zusammensetzung</p> <p><sup>1</sup> Als Behörde für das Volksschulwesen besteht in jeder Gemeinde eine Schulpflege von mindestens 3 Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Für Schulen von Kreisschulverbänden ist die Kreisschulpflege zuständig. Die Bestimmungen über die Schulpflege gelten sinngemäss für die Kreisschulpflege.</p>	<p><b>§ 69 Aufgehoben.</b></p>	<p>Da der Gemeinderat an die Stelle der Schulpflege tritt, kann dieser Paragraf aufgehoben werden. Dessen Zusammensetzung (Abs. 1 und 3) ist bereits im Gemeindegesetz geregelt. Die Regelungen von Abs. 2 und 4 werden sinngemäss in § 56 Abs. 3 und 4 oben überführt.</p> <p>Da der Gemeinderat an die Stelle der Schulpflege tritt, kann diese Regelung ersatzlos aufgehoben werden, weil die Zusammensetzung des Gemeinderats bereits im Gemeindegesetz geregelt ist.</p> <p>Abs. 2 kann ebenfalls aufgehoben werden, weil die Organisation von Kreisschulverbänden oben in § 56 Abs. 3 geregelt ist.</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 31. August 2018	Kommentierungen
<p><sup>3</sup> Die Schulpflege konstituiert sich selbst.</p> <p><sup>4</sup> Bei Kreisschulen, die vertraglich gemeinsam mit anderen Gemeinden geführt werden, kann den Mitgliedern von Schulpflegen dieser Gemeinden Sitz mit beratender Stimme, abgestuftem oder vollem Stimmrecht in den Schulpflegen der Standortgemeinden eingeräumt werden.</p>		<p>Abs. 3 kann aufgehoben werden, weil die Zusammensetzung des Gemeinderats bereits im Gemeindegesetz geregelt ist.</p> <p>Diese Regelung wird in § 56 Absatz 4 verschoben, wobei der Gemeinderat an die Stelle der Schulpflege tritt.</p>
<p><b>§ 70</b> Kommissionen</p> <p><sup>1</sup> Für die Betreuung und Beaufsichtigung einzelner Bereiche kann die Schulpflege auf ihre Amtsdauer besondere Kommissionen von wenigstens 3 Mitgliedern wählen.</p> <p><sup>2</sup> Ein Vertreter der Lehrerschaft nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.</p>	<p><b>§ 70 Aufgehoben.</b></p>	<p>Diese Bestimmung wird aus systematischen Gründen hinter § 71 geschoben und gleichzeitig griffiger formuliert.</p>
<p><b>§ 71</b> Aufgaben</p> <p><sup>1</sup> Die Schulpflege ist verantwortlich für die Führung der Volksschule und beaufsichtigt die private Schulung. Sie trifft alle Entscheidungen, die mit einem ordentlichen Rechtsmittel angefochten werden können.</p>	<p><b>§ 71</b> Aufgaben <u>im schulischen Bereich</u></p> <p><sup>1</sup> [...] <u>Der Gemeinderat</u> ist verantwortlich für die Führung der Volksschule und beaufsichtigt die private Schulung. [...] <u>Er</u> trifft alle Entscheidungen, die mit einem ordentlichen Rechtsmittel angefochten werden können.</p>	<p>Die Hauptaufgaben des Gemeinderats ergeben sich bekanntlich aus dem Gemeindegesetz. Deshalb wird hier der neue Aufgabenbereich speziell hervorgehoben.</p> <p>Der Gemeinderat tritt an die Stelle der Schulpflege.</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 31. August 2018	Kommentierungen
<p><sup>2</sup> Die Schulleitung führt die Schule operativ und entlastet die Schulpflege. Sie nimmt die interne Qualitätssicherung und -entwicklung wahr und ist der Schulpflege unterstellt.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Schulleitung. Er kann für kleine Schulen von der Einsetzung einer Schulleitung absehen und die entsprechenden Kompetenzen bei der Schulpflege belassen.</p>	<p><sup>1bis</sup> Er kann seine Entscheidungsbefugnisse durch Reglement an eines seiner Mitglieder, an eine von ihm auf Amtsdauer gewählte Schulkommission oder an die Schulleitung delegieren. § 39 Abs. 2 des Gemeindegesetzes kommt nicht zur Anwendung.</p> <p><sup>2</sup> Die Schulleitung führt die Schule operativ und entlastet [...] <u>den Gemeinderat</u>. Sie nimmt die interne Qualitätssicherung und -entwicklung wahr und ist [...] <u>dem Gemeinderat</u> unterstellt.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Schulleitung [...] <u>durch Verordnung</u>.</p>	<p>Diese Regelung lehnt sich an § 39 des Gemeindegesetzes an, wobei der Rechtsweg anders gestaltet wird. Das "oder" ist so zu verstehen, dass auch eine Aufteilung der Entscheidungsbefugnisse möglich ist. Überdies kann die Delegation auch nur teilweise, das heisst zu verschiedenen Aufgaben, erfolgen (gemäss dem juristischen Grundsatz "in maiore minus"). In § 39 des Gemeindegesetzes muss im Hinblick auf diese Spezialregelung im Schulbereich betreffend den Rechtsweg ein Vorbehalt angebracht werden.</p> <p>Der Gemeinderat tritt an die Stelle der Schulpflege.</p> <p>Auf den zweiten Satz kann verzichtet werden, nachdem die Schulleitung flächendeckend eingeführt ist und keine Ausnahmen mehr gemacht werden sollen.</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 31. August 2018	Kommentierungen
	<p><b>§ 71a</b> Schulkommission</p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat kann für einzelne Aufgabenbereiche auf Amtsdauer oder für projektbezogene Aufgaben auf eine befristete Zeit eine Schulkommission von wenigstens drei Mitgliedern wählen.</p>	<p>Grundsätzlich ergibt sich die Kompetenz des Gemeinderats, neben den gesetzlich vorgesehenen Kommissionen weitere Kommissionen einzusetzen, bereits aus dem Gemeindegesetz (vgl. § 39 Abs. 1 sowie § 37 Abs. 2 lit. n Gemeindegesetz). Aufgrund ihrer Bedeutung sowie zur Verbesserung der Lesefreundlichkeit soll die (nicht obligatorische) Schulkommission zusätzlich beziehungsweise speziell im Schulgesetz verankert werden. Bei der Schulkommission soll es sich nicht zwingend um eine ständige Kommission handeln, sondern es soll auch möglich sein, eine Schulkommission auch nur für eine befristete Zeit einzusetzen, so z.B. für die Planung und Ausführung eines Schulbaus. Hingegen dürfen Entscheidungsbefugnisse nur dann an die Schulkommission delegiert werden, wo deren Mitglieder auf Amtsdauer gewählt sind (siehe § 71 Abs. 1bis oben). Aus systematischen Gründen wird die bisherige Regelung zu den Kommissionen in § 70 hinter den § 71 verschoben.</p>
<p><b>§ 72</b> Kirchlicher Religionsunterricht</p> <p><sup>1</sup> Zur Erteilung des kirchlichen Religionsunterrichtes sind den öffentlichrechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften für zwei Wochenstunden pro Abteilung innerhalb der Unterrichtszeit unentgeltlich geeignete Schulräume zur Verfügung zu stellen.</p>	<p><b>§ 72 Aufgehoben.</b></p>	<p>Diese Bestimmung wird aus systematischen Gründen neu als § 17a ins Gesetz eingefügt.</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 31. August 2018	Kommentierungen
<p><b>§ 73</b> Laufbahnentscheide</p> <p><sup>1</sup> Die Schulpflege trifft alle Laufbahnentscheide, wenn sich die Eltern der Beurteilung der beteiligten Lehrpersonen nicht anschliessen können.</p> <p><sup>2</sup> Die Schulpflege entscheidet über die Zuweisung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen oder erheblichen sozialen Beeinträchtigungen in Regelklassen oder in die Sonderschulung.</p> <p><sup>2bis</sup> Liegt beim Übertritt von einer staatlich anerkannten Privatschule in die öffentliche Schule eine entsprechende Empfehlung vor, wird die Schülerin oder der Schüler ohne weiteren Entscheid der Schulpflege aufgenommen.</p> <p><sup>3</sup> ...</p> <p><sup>4</sup> ...</p> <p><sup>5</sup> ...</p>	<p><sup>1</sup> [...] <u>Der Gemeinderat</u> trifft alle Laufbahnentscheide, wenn sich die <u>betroffene Schülerin, der betroffene Schüler beziehungsweise deren Eltern</u> der Beurteilung der beteiligten Lehrpersonen nicht anschliessen können.</p> <p><sup>2</sup> [...] <u>Er</u> entscheidet über die Zuweisung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen oder erheblichen sozialen Beeinträchtigungen in Regelklassen oder in die Sonderschulung.</p> <p><sup>2bis</sup> Liegt beim Übertritt von einer staatlich anerkannten Privatschule in die öffentliche [...] <u>Volksschule</u> eine entsprechende Empfehlung vor, wird die Schülerin oder der Schüler ohne weiteren Entscheid [...] <u>des Gemeinderats</u> aufgenommen.</p>	<p>Der Gemeinderat tritt an die Stelle der Schulpflege. In Berücksichtigung der UN-Kinderrechtskonvention wird der Meinung der betroffenen Schülerin beziehungsweise des betroffenen Schülers in Bezug auf die schulische Laufbahn Nachachtung verschafft, womit sich normalerweise auch der Gang über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erübrigen dürfte. Sind sich nämlich die beiden sorgeberechtigten Elternteile und das betroffene Kind uneinig, wird bei Urteilsfähigkeit des Kindes in Bezug auf die Wahl der schulischen Laufbahn im Wesentlichen auf dessen Meinung abgestellt, soweit die Leistungen die entsprechende Wahl auch tatsächlich zulassen. Bei fehlender Urteilsfähigkeit entscheiden hingegen die Eltern als gesetzliche Vertreter ihres Kindes.</p> <p>Der Gemeinderat tritt an die Stelle der Schulpflege.</p> <p>Der Gemeinderat tritt an die Stelle der Schulpflege. Präzisierend gilt dies nur für die Volksschule, nicht aber für den Übertritt an die Sekundarstufe II.</p>



Geltendes Recht	Entwurf vom 31. August 2018	Kommentierungen
<p><b>§ 73a</b> Weiterbildung</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton kann für Mitglieder von Schulpflegen Weiterbildungskurse anbieten.</p> <p><sup>2</sup> Er verrechnet die Kosten der Gemeinde oder dem Gemeindeverband weiter.</p>	<p><sup>1</sup> Der Kanton kann für Mitglieder von [...] <u>Gemeinderäten</u> Weiterbildungskurse anbieten.</p>	<p>Der Gemeinderat tritt an die Stelle der Schulpflege.</p>
<p><b>§ 74</b> Kompetenzgeld</p> <p><sup>1</sup> Zur Bestreitung besonderer nicht voraussehbarer Bedürfnisse der Schule ist der Schulpflege alljährlich ein angemessener Budgetkredit einzuräumen.</p>	<p><b>§ 74 Aufgehoben.</b></p>	<p>Diese Bestimmung ist als Folge der Abschaffung der Schulpflegen obsolet. Die finanzielle Führung der Schule liegt beim Gemeinderat.</p>
<p><b>§ 75</b> Beschwerderecht</p> <p><sup>1</sup> Gegen Entscheide der Schulpflege kann innert 30 Tagen von der Zustellung an Beschwerde beim Schulrat des Bezirks geführt werden. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Bezirksgerichtspräsidentin beziehungsweise des Bezirksgerichtspräsidenten gemäss § 37a Abs. 4 sowie die für dieses Verfahren geltenden Fristen.</p>	<p><sup>1</sup> Gegen [...] <u>kommunale Entscheidungen in Schulangelegenheiten</u> kann innert 30 Tagen von der Zustellung an Beschwerde beim Schulrat des Bezirks geführt werden. Vorbehalten [...] <u>bleiben</u> die [...] <u>Rechtsmittel in Strafsachen</u> gemäss § [...] <u>112 des Gemeindegesetzes</u> <sup>1)</sup> [...].</p>	<p>Im Gegensatz zu § 39 Abs. 2 des Gemeindegesetzes sollen Entscheide, die an eine andere Instanz delegiert wurden, direkt beim zuständigen Schulrat des Bezirks angefochten werden können. Damit wird der Instanzenzug nicht unnötig verlängert. Da § 37a SchulG aufgehoben wird, wird bezüglich Rechtsmittel in Strafsachen (Bussen bei Verletzung der Mitwirkungspflichten der Eltern und bei Schulversäumnissen) direkt auf die entsprechende Bestimmung im Gemeindegesetz verwiesen.</p>
<p><b>§ 77</b> Aufgaben</p> <p><sup>1</sup> ...</p> <p><sup>2</sup> ...</p>		

<sup>1)</sup> SAR [171.100](#)

Geltendes Recht	Entwurf vom 31. August 2018	Kommentierungen
<p><sup>3</sup> Der Schulrat des Bezirks entscheidet über Beschwerden gegen Entscheide der Schulpflegen des Bezirks, wenn es sich nicht um solche des Strafverfahrens gemäss § 37a handelt.</p> <p><sup>4</sup> Er führt nach Bedarf Orientierungs- und Weiterbildungsveranstaltungen für die Schulpflegen des Bezirks durch und kann dazu die Unterstützung des zuständigen Departements anfordern.</p>	<p><sup>3</sup> Der Schulrat des Bezirks [...] <u>ist die erste Beschwerdeinstanz in Schulangelegenheiten.</u></p> <p><sup>4</sup> Er führt nach Bedarf Orientierungs- und Weiterbildungsveranstaltungen für [...] <u>Mitglieder der Gemeinderäte, Schulkommissionen und Schulleitungen</u> des Bezirks durch und kann dazu die Unterstützung des zuständigen Departements anfordern.</p>	<p>Die Gemeinderäte treten an die Stelle der Schulpflegen. Dieser Rechtsweg gilt gemäss § 71 Abs. 1<sup>bis</sup> auch für alle durch den Gemeinderat delegierten Entscheide.</p> <p>Die Gemeinderäte treten an die Stelle der Schulpflegen. Es macht Sinn, diesbezüglich den Kreis für Mitglieder von Schulkommissionen und Schulleitungen zu öffnen.</p>
<p><b>§ 90c</b> Einschulung</p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Schulpflege über eine Staffelung der Verschiebung des Einschulungstichtags gemäss § 4 Abs. 2. Die Verschiebung muss spätestens bis zum Schuljahresbeginn 2018/19 vollzogen sein.</p>	<p><b>§ 90c Aufgehoben.</b></p>	<p>Diese Übergangsbestimmung wird beim Inkrafttreten der im Projekt Führungsstrukturen revidierten Bestimmungen obsolet sein, weshalb sie ersatzlos aufgehoben werden kann.</p>
	<p><b>II.</b></p>	
	<p><b>1.</b> Der Erlass SAR <a href="#">131.100</a> (Gesetz über die politischen Rechte [GPR] vom 10. März 1992) (Stand 1. Juni 2013) wird wie folgt geändert:</p>	
<p><b>§ 13</b> Anordnung</p> <p><sup>1</sup> Die Wahlen und Abstimmungen sind gemeindeweise vorzunehmen und werden wie folgt angeordnet:</p> <p>1. Vom Regierungsrat</p> <p>a) die periodischen Wahlen in Kanton, Bezirken, Kreisen und Gemeinden;</p>		

Geltendes Recht	Entwurf vom 31. August 2018	Kommentierungen
<p>b) die Ersatzwahlen für Behörden und Beamte des Kantons und der Bezirke;</p> <p>c) die Abstimmungen in kantonalen Angelegenheiten.</p> <p>2. Vom zuständigen Departement</p> <p>a) die Ersatzwahlen für Behörden der Kreise;</p> <p>b) die Ersatzwahlen für Gemeinderäte.</p> <p>3. Vom Gemeinderat</p> <p>a) die Ersatzwahlen für die Schulpflege und die von der Gemeinde zu wählenden Kommissionen;</p> <p>b) die Wahlen von Abgeordneten in die Gemeindeverbände gemäss Gemeindeordnung;</p> <p>c) die Abstimmungen in Gemeindeangelegenheiten.</p> <p>4. Vom zuständigen Verbandsorgan die im Verbandsgebiet eines Gemeindeverbandes durchzuführenden Wahlen und Abstimmungen.</p> <p><sup>2</sup> Die Gesamterneuerungswahlen des Grossen Rates und des Regierungsrates finden am gleichen Tag statt.</p>	<p>a) die Ersatzwahlen für die [...] von der Gemeinde zu wählenden Kommissionen;</p>	<p>Die Schulpflege entfällt.</p>
<p><b>§ 27</b></p> <p>1. Wahlkreise</p> <p><sup>1</sup> Im Mehrheitswahlverfahren werden gewählt</p> <p>1. im Wahlkreis des Kantons</p> <p>a) die Regierungsräte;</p> <p>b) die Ständeräte;</p>		

Geltendes Recht	Entwurf vom 31. August 2018	Kommentierungen
<p>2. im Wahlkreis des Bezirks</p> <p>a) ...</p> <p>b) die Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten sowie die Bezirksrichterinnen und Bezirksrichter;</p> <p>c) die Schulräte des Bezirks;</p> <p>3. im Wahlkreis des Kreises die Friedensrichterinnen und Friedensrichter;</p> <p>4. im Wahlkreis der Gemeinde</p> <p>a) die Gemeinderäte, der Gemeindeammann und der Vizeammann in gleichzeitiger Wahl, soweit die Gemeinde in ihrer Gemeindeordnung nicht die separate Wahl von Gemeindeammann und Vizeammann vorsieht;</p> <p>b) die Schulpflege;</p> <p>c) die übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder des Wahlbüros (Stimmzähler);</p> <p>d) die Kommissionen;</p> <p>e) die Abgeordneten der Gemeindeverbände gemäss Gemeindeordnung.</p>	<p>b) <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Die Schulpflege entfällt.</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 31. August 2018	Kommentierungen
	<p><b>2.</b> Der Erlass SAR <a href="#">171.100</a> (Gesetz über die Einwohnergemeinden [Gemeindegeseztz] vom 19. Dezember 1978) (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:</p>	
<p><b>§ 13</b> VII. Gemeinden mit besondern Zwecken</p> <p><sup>1</sup> Für Ortsbürgergemeinden gelten besondere gesetzliche Bestimmungen. Das vorliegende Gesetz findet auf sie nur Anwendung, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist.</p> <p><sup>2</sup> Die zur Erfüllung einzelner Aufgaben noch bestehenden Ortsgemeinden sind durch Beschluss des Regierungsrates mit den entsprechenden Einwohner- oder Ortsbürgergemeinden zu vereinigen.</p> <p><sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Schulgesetzes <sup>1)</sup> über die Schulgemeinden.</p>	<p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Abs. 3 ist noch ein Relikt aus den Zeiten, als das alte Schulgesetz vom 20. November 1940 (AGS Bd. 3 S. 47 ff.) noch in Kraft war und Schulgemeinden vorsah. Das geltende Schulgesetz vom 17. März 1981 (SAR 401.100) kennt längst keine Schulgemeinden mehr. Der Absatz kann deshalb ersatzlos aufgehoben werden.</p>
<p><b>§ 21</b> 3. Wahlen</p> <p><sup>1</sup> In der Gemeindeversammlung oder an der Urne werden gewählt:</p> <p>a) die Mitglieder des Gemeinderates, der Gemeindeammann sowie der Vizeammann;</p>		

<sup>1)</sup> SAR [401.100](#)

Geltendes Recht	Entwurf vom 31. August 2018	Kommentierungen
<p>b) die Mitglieder der Schulpflege, der Finanzkommission und allenfalls der Geschäftsprüfungskommission;</p> <p>c) die Stimmzähler und ihre Ersatzmitglieder;</p> <p>d) die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Steuerkommission;</p> <p>e) ...</p>	<p>b) die Mitglieder der [...] Finanzkommission und allenfalls der Geschäftsprüfungskommission;</p>	<p>Die Schulpflege entfällt.</p>
<p><b>§ 56</b> II. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten 1. Grundsatz, Wahlen</p> <p><sup>1</sup> Die Gesamtheit der Stimmberechtigten übt ihre Rechte an der Urne aus.</p> <p><sup>2</sup> Durch die Urne werden insbesondere gewählt:</p> <p>a) die Mitglieder des Einwohnerrates;</p> <p>b) die Mitglieder des Gemeinderates, der Gemeindeammann sowie der Vizeammann;</p> <p>c) die Mitglieder der Schulpflege;</p> <p>d) die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Steuerkommission.</p>	<p>c) <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Die Schulpflege entfällt.</p>
<p><b>§ 71</b> IV. Der Gemeinderat</p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat bereitet die Geschäfte zuhanden des Einwohnerrates vor und lässt demselben Bericht und Antrag zukommen.</p>		

Geltendes Recht	Entwurf vom 31. August 2018	Kommentierungen
<p><sup>2</sup> Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen an den Sitzungen des Einwohnerrates mit beratender Stimme teil. Sie sind befugt, Anträge zu stellen. Bei der Behandlung von Schulangelegenheiten wohnt ausserdem der Präsident oder ein anderes Mitglied der Schulpflege der Sitzung mit beratender Stimme bei.</p>	<p><sup>2</sup> Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen an den Sitzungen des Einwohnerrates mit beratender Stimme teil. Sie sind befugt, Anträge zu stellen. [...]</p>	<p>Mit dem Wegfall der Schulpflege entfällt auch deren Teilnahme. Es bleibt aber beim Teilnahmerecht des Gemeinderats, womit auch den schulischen Angelegenheiten genügend Gehör eingeräumt bleibt.</p>
	<p><b>3.</b> Der Erlass SAR <a href="#">210.300</a> (Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch [EG ZGB] vom 27. Juni 2017) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:</p>	
<p><b>§ 30</b> g) Zusammenarbeit mit Behörden, Stellen und Drittpersonen</p> <p><sup>1</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde arbeitet im Rahmen des Bundesrechts (insbesondere Art. 443, 448, 449b, 451 und 453 ZGB) mit Behörden, Stellen und Drittpersonen zusammen, namentlich mit</p> <p>a) Gemeinden,</p> <p>b) Drittpersonen mit Auftrag zu Sachverhaltsabklärungen,</p> <p>c) Beiständinnen und Beiständen,</p> <p>d) Schulleitungen, Schulpflegen, Lehrpersonen und Schulsozialarbeitenden,</p> <p>e) Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene,</p>	<p>d) Schulleitungen, [...] Lehrpersonen und Schulsozialarbeitenden,</p>	<p>Die Schulpflegen entfallen. Die Gemeinderäte müssen nicht speziell erwähnt werden, weil sie offensichtlich unter lit. a fallen.</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 31. August 2018	Kommentierungen
<p>f) Betreuungs- und Klinikeinrichtungen sowie Fachleuten des Gesundheitswesens,</p> <p>g) Betreibungs- und Konkursämtern,</p> <p>h) Polizeibehörden,</p> <p>i) Behörden und Stellen des Jugendstrafrechts,</p> <p>j) Behörden und Stellen der Strafverfolgung sowie des Straf- und Massnahmenvollzugs.</p> <p><sup>2</sup> Bei der Zusammenarbeit, namentlich im Rahmen von Fallkonferenzen, dürfen die Behörden, Stellen und Drittpersonen untereinander Personendaten bekannt geben, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.</p> <p><sup>3</sup> Die betroffene Person wird spätestens im Rahmen der Anhörung gemäss Art. 447 ZGB in geeigneter Weise über die Zusammenarbeit gemäss den Absätzen 1 und 2 informiert.</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.</p>		



Geltendes Recht	Entwurf vom 31. August 2018	Kommentierungen
	<p><b>4.</b> Der Erlass SAR <a href="#">411.200</a> (Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen [GAL] vom 17. Dezember 2002) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:</p>	
<p><b>§ 42</b> Arbeitgeberfunktion</p> <p><sup>1</sup> Die Schulpflege beziehungsweise die Kreisschulpflege nimmt die Arbeitgeberfunktionen wahr. Sie ist insbesondere zuständig für die Anstellung und für die Auflösung des Anstellungsverhältnisses.</p> <p><sup>2</sup> Im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden und Gemeindeverbände ist die Schulpflege beziehungsweise die Kreisschulpflege auch verantwortlich für:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) den Schutz der Persönlichkeit der Lehrpersonen;</li><li>b) den Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen;</li><li>c) die Schaffung der Voraussetzungen für eine nachhaltige Personalentwicklung;</li><li>d) die Information über Tatsachen und Vorhaben, die für die Tätigkeit und Stellung von Lehrpersonen von Bedeutung sind;</li><li>e) die Erteilung von Bewilligungen im Zusammenhang mit Nebenbeschäftigungen und öffentlichen Ämtern.</li></ul>	<p><sup>1</sup> [...] <u>Der Gemeinderat</u> beziehungsweise [...] <u>der Vorstand bei einem Kreisschulverband</u> nimmt die Arbeitgeberfunktionen wahr. [...] <u>Er</u> ist insbesondere zuständig für die Anstellung und für die Auflösung des Anstellungsverhältnisses.</p> <p><sup>2</sup> Im <u>kommunalen</u> Zuständigkeitsbereich [...] ist [...] <u>er</u> auch verantwortlich für:</p>	<p>Der Gemeinderat tritt an die Stelle der Schulpflege beziehungsweise der Vorstand bei einem Kreisschulverband an die Stelle der Kreisschulpflege.</p> <p>Der Gemeinderat tritt an die Stelle der Schulpflege beziehungsweise der Vorstand bei einem Kreisschulverband an die Stelle der Kreisschulpflege.</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 31. August 2018	Kommentierungen
<p><sup>3</sup> Die Schulpflege beziehungsweise die Kreisschulpflege kann, sofern es sich um befristete Anstellungsverhältnisse handelt, die Anstellung der Lehrpersonen an die Schulleitung delegieren. Vorbehalten bleibt § 71 Abs. 1 Satz 2 des Schulgesetzes. Die Schulleitung ist in jedem Fall bei allen Personalentscheiden anzuhören.</p>	<p><sup>3</sup> [...] <u>Er kann [...] seine arbeitsrechtlichen Kompetenzen an eines seiner Mitglieder, an eine auf Amtsdauer gewählte Schulkommission oder an die Schulleitung delegieren [...] und verteilen.</u> Die Schulleitung ist in jedem Fall bei allen Personalentscheiden anzuhören.</p> <p><sup>4</sup> Er regelt die Einzelheiten zur Delegation in einem Reglement.</p>	<p>Der Gemeinderat tritt an die Stelle der Schulpflege beziehungsweise der Vorstand bei einem Kreisschulverband an die Stelle der Kreisschulpflege. Die Kompetenzdelegation kann ganz oder auch teilweise erfolgen. Er kann delegierte Kompetenzen jederzeit zurücknehmen. Selbstverständlich und somit kein ausdrücklicher Vorbehalt im Gesetz zu machen ist, dass er die Anstellung, Führung und Kündigung der obersten Schulleitungsperson nicht an diese delegieren kann.</p> <p>Diese Regelung lehnt sich an die Delegationsregelung im Schulgesetz betreffend schulische Entscheide an (§ 71 Abs. 1bis [neu] SchulG). Nicht erforderlich ist im Gegensatz zu § 39 Gemeindegesetz beziehungsweise zur Delegationsregelung im Schulgesetz eine zusätzliche Regelung zum Rechtsweg, da sich dieser direkt aus den einschlägigen Regelungen zum Rechtsschutz im GAL ergibt.</p>
	<p><b>5.</b> Der Erlass SAR <a href="#">428.500</a> (Gesetz über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen [Betreuungsgesetz] vom 2. Mai 2006) (Stand 31. Dezember 2017) wird wie folgt geändert:</p>	
<p><b>§ 32</b> Zuweisungen und Unterbringungen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen</p> <p><sup>1</sup> Zuweisungen und Unterbringungen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 lit. b und c erfolgen nach den Bestimmungen des Schul-, Jugendstraf- und Kindesschutzrechts sowie nach den Absätzen 2 und 3.</p>		

Geltendes Recht	Entwurf vom 31. August 2018	Kommentierungen
<p><sup>2</sup> Zuweisungen und Unterbringungen in ausserkantonalen Einrichtungen bedürfen der Zustimmung des zuständigen Departements.</p> <p><sup>3</sup> Für Zuweisungen in Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 lit. c im Einverständnis mit den Inhabern der elterlichen Sorge ist während des Kindergartens und der Volksschule die Schulpflege und in den übrigen Fällen der Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde zuständig. Die Zuweisung setzt eine Abklärung bei einer Fachstelle voraus.</p>	<p><sup>3</sup> Für Zuweisungen in Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 lit. c im Einverständnis mit den Inhabern der elterlichen Sorge ist [...] der [...] Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde zuständig. Die Zuweisung setzt eine Abklärung bei einer Fachstelle voraus.</p>	<p>Die Schulpflege entfällt und damit auch die betreffende Differenzierung der Fallgruppen.</p>
	<p><b>III.</b></p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p><b>IV.</b></p>	
	<p>Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen unter Ziff. I. und II.</p>	
	<p>Aarau,  Präsident des Grossen Rats SCHOLL  Protokollführerin OMMERLI</p>	